



GESETZBLATT

der .Deutschen Demokratischen Republik

1971

/Berlin, den 22. Juni 1971

Teil II Nr. 51

Tag

Inhalt

Seite

| | |
|---|-----|
| 20. 5. 71 Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — | 409 |
| 20. 5. 71 ' Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — .. | 416 |
| 20.5.71 Bekanntmachung der Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung | 418 |

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -

vom 20. Mai 1971

Zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 357) in der Fassung der Verordnung vom 6. Dezember 1967 (GBl. II S. 845) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jeder Verkehrsteilnehmer muß die für ihn geltenden Verkehrsbestimmungen kennen, gewissenhaft einhalten und den Weisungen der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie anderer zur Verkehrsregelung ermächtigten Personen Folge leisten.“

§ 2

(1) Der § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder die dazu ermächtigten Personen erteilen durch Handzeichen (mit oder ohne Signalstab) oder durch Farbzeichen Weisungen zur Regelung des Straßenverkehrs oder zum Anhalten von Verkehrsteilnehmern.“

(2) Der § 2 Abs. 4 1. Halbsatz wird wie folgt geändert:

„Die Zeichen zur Regelung des Straßenverkehrs bedeuten:“

(3) Der § 2 Abs. 4 Buchst. a Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Sofern durch Weisungen, Verkehrszeichen oder Fahrbahnmarkierungen dazu aufgefordert wird, ist links am Posten oder Kreuzungsmittelpunkt vorbei nach links einzubiegen.“

(4) Der § 2 Abs. 4 Buchst. a wird wie folgt ergänzt:

„Verkehrsteilnehmer in der freigegebenen Verkehrsrichtung können bei dem Farbzeichen ‚grün‘ auf die bevorstehende Beendigung der Grünphase durch das Zuschalten des Farbzeichens ‚gelb‘ hingewiesen werden.“

(5) Der § 2 Abs. 4 Buchst. c wird wie folgt ergänzt:

„Verkehrsteilnehmer in der gesperrten Verkehrsrichtung können bei dem Farbzeichen ‚rot‘ auf die bevorstehende Beendigung der Rotphase durch das Zuschalten des Farbzeichens ‚gelb‘ hingewiesen werden.“

(6) Der § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wenn im Farbzeichen von Lichtsignalanlagen Pfeile angebracht sind, die das Farbzeichen bestimmten Fahrrichtungen zuordnen, gilt es nur für Fahrzeuge in den angezeigten Fahrrichtungen. Rote Farbzeichen mit Rechtsabbiegepfeil bedeuten ‚Halt‘ für alle rechtsabbiegenden Fahrzeuge.“

(7) Der bisherige Abs. 5 des § 2 wird Abs. 6.

(8) Der bisherige Abs. 6 des § 2 wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) In Erfüllung militärischer Aufgaben können die dazu ermächtigten Angehörigen der bewaffneten Organe selbständig die Regelung des Straßenverkehrs und das Anhalten von Verkehrsteilnehmern mit Hand- oder Farbzeichen gemäß Absätzen 1 bis 6 oder mit roten und gelben Flaggen vornehmen. Die Flaggenzeichen bedeuten:

- Hochhalten der gelben Flagge (Anlage 1 Bild 63a):
„Achtung, weitere Zeichen ab warten!“
- Hochhalten der roten Flagge (Anlage 1 Bild 63b):
„Halt für alle Verkehrsrichtungen!“
- Ausstrecken des rechten Armes mit der gelben Flagge nach vom (Anlage 1 Bild 63c):
„Dreiseitensperrung!“

Bei allen anderen als den vorgenannten Zeichen können Fahrzeugführer längs zur Grundstellung am Posten vorbeifahren, wenn dadurch Fahrzeuge oder Kolonnen der bewaffneten Organe nicht behindert oder gefährdet werden. Die Zeichen ‚Achtung!‘ und ‚Halt!‘ können auch aus Fahrzeugen gegeben werden.

Bei dem Zeichen ‚Achtung!‘ haben die entgegenkommenden Fahrzeugführer rechts heranzufahren; sie können ihre Fahrt langsam fortsetzen. Das Überholen oder Vorbeifahren an Fahrzeugen oder Kolonnen der bewaffneten Organe ist unter Einhaltung der notwendigen Vorsicht und langsamer Fahrt gestattet.